Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V.
Heinz-Schmöle-Straße 7
40227 Düsseldorf
Hildegard Düsing-Krems
Vorsitzende
0171-4809964

Herrn
Stadtdirektor Burkhardt Hintzsche
Burgplatz 21- 22
40213 Düsseldorf

Herrn
Beigeordneten Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Moskauer Str. 22
40227 Düsseldorf

cc

Frau Miriam Koch
Amt für Migration und Integration
Willi- Becker- Allee 7
40227 Düsseldorf

Herrn Harald Wehle
Amt für Einwohnerwesen
Willi- Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf

Ausstellung von Geburtsurkunden für die Kinder geflohener Menschen durch die Stadt Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Hintzsche,
sehr geehrter Herr Beigeordneter Prof. Meyer-Falcke,

ich wende mich heute an Sie nach einer ganzen Reihe von Gesprächen mit Akteuren aus Ämtern, Verbänden und Initiativen zur Betreuung von geflohenen Menschen in Düsseldorf. Aus diesen Gesprächen ist mir deutlich geworden, dass zu dem Thema „Ausstellung von Geburtsurkunden für die Kinder geflohener Menschen durch die Stadt Düsseldorf" erheblicher Gesprächsbedarf und offensichtlich auch verwaltungsinterner Koordinations- und Entscheidungsbedarf besteht.

Für uns stellt sich die Problemlage wie folgt dar:

Seit 2018 gibt es in Düsseldorf eine veränderte Verwaltungspraxis, aufgrund derer für die seitdem geborenen Kinder von anerkannten bzw. geduldeten Flüchtlingen keine Geburtsurkunde ausgestellt werden, wenn die Eltern keine Pässe des Heimatstaates vorlegen können. Und dies gilt auch dann, wenn vorher für ältere, hier geborene Geschwister eine Geburtsurkunde ausgestellt worden ist.

Von den betroffenen Eltern wird seit 2018 seitens des Standesamtes erwartet, dass sie sich durch die Botschaften oder Konsulate ihres Heimatstaates neue Pässe ausstellen lassen oder zumindest belegen, dass sie sich darum intensiv – wenn auch im Ergebnis erfolglos – bemüht haben.

Diese Anforderung wird von vielen Betroffenen abgelehnt, weil sie Gefahren oder zumindest tatsächliche oder rechtliche Nachteile für sich und/oder ihre Familie fürchten, und zwar sowohl im Heimatstaat als auch im Verhältnis zu den Behörden hier in der Bundesrepublik. Und auch bei vielen Haupt- und Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe begegnet die Anforderung des Standesamtes Düsseldorf durchgreifenden Bedenken:

Zwar trifft es zu, dass subsidiär Schutzberechtigte in der Regel ohne Probleme in die Botschaft ihres Heimatstaates gehen können, um sich dort Pässe ausstelle zu lassen. Dagegen ist bei Personen, für die der Flüchtlingsstatus oder die Asylberechtigung festgestellt worden ist, im Asyl- und Ausländerrecht immer eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob eine Passbeschaffung zumutbar ist. Das Bundesinnenministerium hat in seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage vom 04. Dezember 2018 ausdrücklich klargestellt, dass der Kontakt zu Behörden des Heimatstaates zum Zweck der Passbeschaffung nicht zumutbar ist, soweit dadurch der Statusinhaber oder im Herkunftsland lebende Angehörige durch staatliche Verfolgung gefährdet würden (vgl. hierzu die beigefügte Kopie der Antwort).

Dies ist nach unserer Kenntnis bei einer Großzahl der Flüchtlinge aus dieser Gruppe der Fall. In jedem Fall halten wir es für zwingend erforderlich, diese Wertung aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes auch im Personenstandsrecht zum Tragen kommen zu lassen und dementsprechend eine Sachaufklärung im Einzelfall unter Einräumung einer entsprechenden Darlegungs- und Nachweismöglichkeit für die geflohenen Menschen zu veranlassen.

Hinzu kommt, dass gem. § 72 Abs. 1 Nr.1 AsylG eine Flüchtlingsanerkennung bzw. Anerkennung als Asylberechtigter bei Annahme eines Nationalpasses erlischt. Zwar bestehen Zweifel, ob diese Vorschrift europarechtskonform ist. Aber selbst wenn man davon ausginge, dass die Annahme des Nationalpasses nicht automatisch zu einem Erlöschen führt, sind erhebliche rechtliche Nachteile für die geflohenen Menschen zu befürchten. Denn in jedem Fall kann die Annahme des Passes ein Grund für ein Widerrufsverfahren sein.

Das Standesamt Düsseldorf tritt nach unserem Eindruck entgegen der vom Bundesinnenministerium skizzierten rechtlichen Notwendigkeit nicht in eine Einzelfallprüfung der Zumutbarkeit ein, sondern verlangt pauschal von allen Betroffenen mindestens massive Versuche, einen Pass von der Vertretung ihres Herkunftsstaates zu erlangen. Offensichtlich ist man dort der Auffassung, dass auch der Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge ohne Probleme zur Botschaft gehen kann. Asylrechtlich sei das unschädlich, da die Betroffenen ja nicht freiwillig dorthin gehen würden, sondern gezwungenermaßen; dies könne dann mithin nicht asylschädlich sei.

Der Leiter der Asylabteilung im Ausländeramt, Herr Zimmermann, ist auf Nachfrage allerdings nach wie vor der Meinung, dass dieser Personenkreis nicht zu der Botschaft seines Heimatstaates gehen darf und sieht da eine Divergenz zwischen den Ansichten der beteiligten Ämter.

Auch geht das Standesamt offensichtlich davon aus, dass es in den allermeisten Fällen möglich ist, Identitätsnachweise zu erhalten. In der Sitzung des Lokalen Netzwerk Düsseldorf erklärte Frau Stahn vom Standesamt laut Protokoll zu dieser Frage, mit Ausnahme der Staaten Eritrea und Somalia bedeute das Betreten der Botschaften kein Problem für anerkannte Geflüchtete; und außer bei diesen beiden Ländern sei es auch möglich, einen Identitätsnachweis zu erhalten (vgl. hierzu die beigefügte Kopie des Protokollauszuges). Nach unserer Kenntnis ist es allerdings im Gegenteil in den meisten Fällen nicht möglich, die Herkunftsstaaten dazu zu bewegen, Pässe oder vergleichbare Nachweise auszustellen. Die Bemühungen der geflohenen Menschen enden dann damit, dass sie deren Scheitern vortragen müssen und im günstigsten Fall dokumentieren können. Diese programmierte „Nutzlosigkeit" der verlangten Bemühungen ist nach unserer Auffassung zwingend bei einer Prüfung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Das gilt ebenso für die hohen Kosten für die Kommune für eine (vergebliche) Passbeschaffung, etwa für die Fahrten zu Botschaften in Berlin und für die Geflohenen für die Beschaffung von Papieren aus dem Herkunftsland (für Afrika werden Kosten zwischen 200 und 1.000 € genannt).

Alle diese unterschiedlichen rechtlichen und tatsächlichen Bewertungen machen nach unserer Überzeugung eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage und der rechtlichen Praxis der unterschiedlichen Ämter durch die Stadt Düsseldorf erforderlich. Dazu kommt ein weiterer, aus unserer Sicht bisher nicht hinreichend berücksichtigter Aspekt:

Die Anforderungen des Standesamtes richten sich an die Eltern der neugeborenen Kinder. Sie werden für eine fehlende Mitwirkung „sanktioniert", indem ihren Kindern die Eintragung verweigert wird. Leidtragende dieser Entscheidung sind heute, aber insbesondere auch in der Zukunft, allerdings die Kinder. In der angesprochenen Sitzung des Lokalen Netzwerkes wurde bereits seitens des Ehrenamtes deutlich gemacht, dass ein – vermeintliches – Fehlverhalten der Eltern nicht den Kindern zur Last gelegt werden dürfe.

Diese Forderung stützt sich auf die UN-Menschenrechtskonvention - danach hat die Beurkundung einer Geburt in angemessener Frist zu erfolgen. Hinsichtlich des Grundsatzes der unverzüglichen Beurkundung (Artikel 24 Absatz 2 UN-Zivilpakt, Artikel 7 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention) sind Zeiträume von Tagen und Wochen zwischen Geburt und Registrierung als "unverzüglich" im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention anzusehen. Dass die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention auch für alle Standesämter in Deutschland bindend sind, hat die Bundesregierung in ihrer Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Geburtsurkunden von Flüchtlingskindern" (BT-Drs. 18/9163) bekräftigt.

Tatsächlich müssen aber die Kinder die Folgen der geänderten Verwaltungspraxis des Standesamtes tragen:

Das größte, vordringlich zu klärende Problem ist, dass diese Kinder keine Leistungen von den Ämtern erhalten (können). Außerdem fehlt bei ihnen die Grundlage für die Krankenversicherung. In anderen Städten erhalten diese Kinder wenigstens eine vorläufige Bescheinigung gem. § 7 Abs. 2 PStV. Damit können sie dann Leistungen beziehen.

Auch die Ausstellung dieser Bescheinigungen wurde aktuell in mehreren von uns und/oder unseren Gesprächspartner betreuten Fällen vom Standesamt Düsseldorf verweigert, solange die Eltern nicht bei der Botschaft vorgesprochen haben. Dies widerspricht den Ankündigungen des Leiters des Amtes für Einwohnerwesen, Herrn Wehle, und seiner Kollegin Frau Stahn vom Standesamt Düsseldorf bei der Besprechung im Lokalen Netzwerk Düsseldorf am 17.01.2019, wo gesagt wurde, dass mit einer vorläufigen Beurkundung die existentielle Versorgung des Kindes sichergestellt werden könne. Diese wird nun für die betroffenen Kindern „ausgehebelt“, indem die Bescheinigungen nicht ausgestellt werden.

In einem der von uns betreuten Fälle ging es um die Geburt eines „Frühchens“ in der Uniklinik. Hier fielen vom ersten Tag an hohe Kosten für die medizinische Behandlung an. Wegen der Weigerung des Standesamtes, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, konnte zunächst keine Kostentragung durch eine Krankenversicherung sichergestellt werden. Allein dieser Fall zeigt, dass hier ein sehr hoher Handlungsbedarf besteht.

Wir bitten daher dringend darum, dass von jetzt an – wie vom Standesamt im Lokalen Netzwerk angekündigt – zumindest die vorläufigen Bescheinigungen möglichst unverzüglich ausgestellt werden, damit der Lebensunterhalt und eine Krankenversicherung für diese Kinder sichergestellt werden können.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht unter den beteiligten Ämtern zwingend zu klären, wie zukünftig mit dem Personenkreis umgegangen wird, für den es im Einzelfall nicht zumutbar ist, seine Botschaft aufzusuchen. Bei allen anderen kann nach unserer Überzeugung eine größere Bereitschaft zur Mitwirkung dann erreicht werden, wenn seitens der Ausländer- und Asylbehörden verbindlich erklärt wird, dass der Besuch der Botschaft des Herkunftslandes und insbesondere auch die Entgegennahme eines Passes asylunschädlich ist. Diese Erklärung kann allerdings nicht allein von der lokalen Ausländerbehörde kommen, hier sind auch Land und Bund gefragt. Und diese Rechtsauffassung muss insbesondere auch vom BAMF geteilt werden.

Wir stehen gerne für vertiefende Erörterungen der Sach- und Rechtslage mit Ihnen und/oder den beteiligten Ämtern bereit und freuen uns auf eine Information, wie die Stadt Düsseldorf mit den von uns geschilderten Problemen zukünftig umgehen will.

Mit freundlichen Grüßen

Hildegard Düsing-Krems